

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.177 vom 19. Oktober 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2022.177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.177)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.177 du 19 octobre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.177 del 19 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Vorliegend handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 445 Abs. 1 ZGB, welche nach erfolgter Anhörung des Beschwerdeführers und der Beigeladenen nach Erlass einer superprovisorischen Massnahme erlassen worden sind und daher mit Beschwerde angefochten werden kann (vgl. BGE 140 III 289 E. 2 S. 291 ff.). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und ist eingehalten (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Als Vater und Inhaber der elterlichen Sorge über seinen Sohn ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Entscheid betroffen und gemäss Art. 450 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene (Art. 450b ZGB) und begründete Beschwerde ist einzutreten. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die im angefochtenen Entscheid vorsorglich angeordneten und bis 2. Dezember 2022 befristeten Beschränkungen des persönlichen Verkehrs des Beschwerdeführers und der Beigeladenen mit ihrem Sohn.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Danach können eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Auf das Beschwerdeverfahren kommen die Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 450 ff. ZGB) und die kantonalrechtlichen Verfahrensregeln des KESG zur Anwendung. Gemäss § 19 Abs. 1 KESG richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des VRPG, soweit das Bundesrecht oder das KESG nichts anderes vorsehen. Subsidiär gilt nach Art. 450f ZGB die Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Es gelten dabei mit Bezug auf die Regelung von Kinderbelangen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Offizialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 ZPO). Das heisst, das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge. Zudem gilt das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) nicht (AGE ZB.2020.6 vom 18. Juni 2020 E. 1.2; Hurni, in: Berner Kommentar, Band I, 2012, Art. 58 ZPO N 69).

Da in Angelegenheiten des Kindesschutzes im Interesse des Kindeswohls neue Entwicklungen zu berücksichtigen sind und es Art. 110 Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) zu beachten gilt, ist dabei ■ wie schon nach bisherigem Recht (dazu Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton

Basel-Stadt, BJM 2005, S. 300 f. mit Hinweisen; VGE 612/2009 vom 24. März 2009, 650/2007 vom 16. Januar 2008) ■ auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts abzustellen (VGE VD.2022.39 vom 6. Mai 2022 E. 1.2).

Dementsprechend sind auch Modifizierungen der Anträge der Parteien zulässig, im Rahmen des Prozessthemas (vgl. auch [betr. Scheidung] Böhler/Clausen, in: FamKomm Scheidung, 4. Auflage, Bern 2022, Art. 133 ZGB N 16; vgl. AGE VD.2019.229 vom 12. Juni 2020 E. 1.2; VD.2018.44 vom 22. März 2019 E. 1.2).

## **E. 2**

2.1 Im vorliegend angefochtenen Entscheid hält die KESB zusammengefasst fest, dass C\_\_\_ an einer schweren Nierenschädigung leidet, deren komplexe Behandlung ein hohes Mass an Kontrolle, Zuverlässigkeit und Einhaltung der von den medizinischen Fachpersonen gegebenen Vorgaben erfordert. Kleinste nicht abgesprochene Abweichungen von den Vorgaben könnten für ihn ein erhebliches Risiko bedeuten. Laut E\_\_\_ seien die Eltern nicht in der Lage, die professionelle medizinische sowie pflegerische Einschätzung anzuerkennen und den entsprechenden Empfehlungen zu folgen. Ihr Verhalten zeige, dass sie die Ernsthaftigkeit von C\_\_\_s gesundheitlicher Situation bagatellisierten, die grundsätzlich bestehenden Risiken vernachlässigten und sogar eine Gefährdung des Kindeswohls provozierten. Die entsprechende Behandlung im Spital sei derzeit weiterhin lebensnotwendig, werde durch das Verhalten der Eltern indes stark gefährdet. Angesichts des Verhaltens der Eltern könne C\_\_\_ auch während einer beschränkten Besuchszeit nicht in ihrer alleinigen Betreuung belassen werden, weshalb die Besuchskontakte bzw. die Betreuung von C\_\_\_ durch die Eltern nur in Begleitung einer geeigneten Drittperson zu erfolgen hätten, wobei die Beziehung zwischen den Eltern und C\_\_\_ zu berücksichtigen und eine Entfremdung zu vermeiden sei. Die begleiteten Besuchskontakte der Eltern würden vorerst auf drei Stunden drei Mal in der Woche festgelegt und beinhalteten die Kontakte auf der entsprechenden Station des E\_\_\_s sowie ausserhalb des Spitals. Sollte sich im Verlauf dieser Besuchskontakte eine Verbesserung der Zusammenarbeit seitens der Eltern einstellen und eine Gefährdung von C\_\_\_ durch die Eltern ausgeschlossen werden können, sei die Massnahme entsprechend anzupassen oder aufzuheben. Zur Abwendung von erheblichen Nachteilen sei die Errichtung der angeordneten Massnahme erforderlich und zeitlich dringlich. So wie sich die Situation aktuell darstelle, erscheine es zudem auf den ersten Blick als wahrscheinlich, dass die Einschränkung des persönlichen Verkehrs sowie die Erweiterung der Beistandsaufgaben respektive eine Massnahme von vergleichbarer Tragweite im Hauptverfahren angeordnet werden würden. Schliesslich seien sowohl die Anordnung als auch die Ausgestaltung der Massnahme verhältnismässig.

In der Vernehmlassung vom 9. September 2022 bekräftigt die KESB, dass sie die Einschränkung des persönlichen Verkehrs gegenüber beiden Eltern für erforderlich erachte. Eine allfällige indirekte Gefährdung der psychischen Gesundheit von C\_\_\_ durch die angeordnete Massnahme sei gegenüber der direkten Gefährdung seiner physischen Gesundheit durch nicht abgesprochene Zufütterung und nicht sachgemässes Baden abzuwägen. Die KESB sehe sich immer wieder mit divergierenden Angaben der Eltern und des E\_\_\_s konfrontiert; sie müsse unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Fachkenntnisse und Erfahrung des Personals des E\_\_\_s deren Einschätzungen und Empfehlungen sehr ernst nehmen.

In der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat die Vertreterin der KESB insbesondere betont, dass die Eltern die Bedürfnisse des Kindes in vielen Bereichen nicht so wahrnehmen

würden, wie dies empfohlen werde, und ihre eigenen Bedürfnisse über diejenigen des Kindes stellen würden, zum Beispiel beim Baden. Das Kind könnte schon längst bei der Familie sein und die Eltern hätten schon längst geschult werden können, wenn die Zusammenarbeit zuverlässig stattgefunden hätte. Solange kein Vertrauensverhältnis zu den Eltern bestehe, seien die essentiell wichtigen Absprachen nicht möglich und müsse das Kind als gefährdet angesehen werden, wenn es ohne Begleitung bei seinen Eltern sei.

2.2 In der Beschwerde wird zunächst darauf hingewiesen, dass C\_\_\_\_\_ nach Erlass dessuperprovisorischen Entscheids vom 22. Juli 2022 während 9 Tagen gar keinen Besuch von seinen Verwandten gehabt habe, bis ihn wenigstens seine Geschwister besuchen konnten, und dass er seine Eltern erst am 11. August 2022 wiedergesehen habe. Dadurch sei sein Wohl gefährdet worden. Die von der KESB zur Begründung der Einschränkung des Besuchsrechts aufgeführten Vorwürfe beträfen ausschliesslich das Verhalten der Mutter; entsprechend sei nicht begründet, weshalb der Beschwerdeführer seinen Sohn nicht frei und uneingeschränkt besuchen könne. Insoweit sei jedenfalls der Eventualantrag gutzuheissen. Den Eltern sei bekannt und bewusst, dass C\_\_\_\_\_ wegen seiner schweren Nierenschädigung eine Diät halten müsse. Der Vorwurf, dass sie diese Diät nicht eingehalten hätten, sei nicht halt- und beweisbar. Für eine Beschränkung der Ausgangszeit auf 2 Stunden habe es keine medizinische Begründung gegeben und die Eltern hätten C\_\_\_\_\_ jeweils rechtzeitig für die Dialyse zurückgebracht. Der Vorwurf des unsachgemässen und gefährdenden Badens betreffe ausschliesslich die Mutter und werde ohnehin zurückgewiesen.

In seiner Eingabe vom 17. Oktober 2022 bekräftigt der Vertreter des Beschwerdeführers, dass der dreiwöchige Unterbruch der Kontakte zwischen C\_\_\_\_\_ und seinen Eltern die psychische Gesundheit und die Entwicklung des Kindes stark und direkt gefährdet habe. Ausserdem weist er darauf hin, dass laut Bericht der Besuchsbegleitung die Eltern durchaus in der Lage seien, sich um C\_\_\_\_\_ zu kümmern.

In der Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer eine physische Gefährdung des Kindes durch Baden und Nichteinhalten der Diät bestritten und betont, die Einschränkung des Besuchsrechts verletze das Recht von C\_\_\_\_\_ und die Rechte der Eltern auf ihren persönlichen Verkehr. Für ein Kleinkind wie C\_\_\_\_\_ sei die Beschränkung des Besuchsrechts gar nicht nachvollziehbar. C\_\_\_\_\_ sei schwer krank, er hänge nachts an der Dialyse und sei tagsüber auf Körperkontakt mit den Eltern angewiesen.

### **E. 3**

3.1 Das Kindeswohl ist die oberste Maxime des gesamten Kindesrechts und auch die Leitlinie für die Ausübung der elterlichen Sorge. Der Begriff wird in Art. 3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) konkretisiert, indem sich die Vertragsstaaten verpflichten, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu leisten, die für sein Wohlergehen erforderlich ist. Gemäss Art. 11 BV haben Kinder einen besonderen Anspruch auf Integritätsschutz und auf die Förderung ihrer Entwicklung. Als unbestimmter Rechtsbegriff entzieht sich das Kindeswohl allerdings einer abschliessenden Definition. Immerhin wird in Art. 302 Abs. 1 ZGB der Kernbereich des Kindeswohls mit der körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung umschrieben. Ziel des zivilrechtlichen Kinderschutzes ist es, dass sich ein Kind in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln kann (VGE VD.2015.255 vom 22. Juni 2016 E. 4.1, mit Hinweisen; Schwenger/Cottier, in:

Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage 2018, Art. 301 N 4, 5; vgl. auch Häfeli, Kindes und Erwachsenenschutzrecht, 3. Auflage 2021, § 41 N 1060; Affolter-Fringeli/Vogel, in: Berner Kommentar, 2016, Vorbem. Art. 307-327c ZGB N 111 f.; BGE 129 III 250 E. 3.4.2).

### **E. 3.2**

3.2.1 Art. 273 Abs. 1 ZGB verankert den gegenseitigen Anspruch der minderjährigen Kinder und ihrer nicht sorge- oder obhutsberechtigten Eltern auf «angemessenen persönlichen Verkehr». Es handelt sich beim Recht auf persönlichen Verkehr um ein unübertragbares und unverzichtbares Recht sowohl des Kindes (Art. 9 Abs. 3 KRK), als auch der nicht sorge- oder obhutsberechtigten Eltern, welches ihnen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und einhelliger Lehrmeinung «um ihrer Persönlichkeit willen» zusteht (vgl. BGE 142 III 502 E. 2.4.1; Bächler, in Fankhauser/Schwenzer, FamKomm Scheidung, 4 Auflage 2022, Art. 273 N 7). Als sogenanntes Pflichtrecht bildet das Recht auf persönlichen Verkehr Teil des Anspruchs auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101, EMRK; vgl. Bächler, a.a.O., Art. 273 N 9).

3.2.2 Das Recht auf persönlichen Verkehr dient dem Aufbau und der Pflege der inneren Verbundenheit zwischen den Eltern und dem minderjährigen Kind, das nicht mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und umfasst ■ neben (video)telefonischen oder schriftlichen Kontakten ■ insbesondere das tatsächliche Zusammensein mit dem Kind anlässlich regelmässiger Besuche zwischen Kind und nicht sorge- oder obhutsberechtigtem Eltern (vgl. Bächler, a.a.O., Art. 273 N 6). Der regelmässige Kontakt zu beiden Elternteilen wird heute als wichtiges Element in der Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung des Kindes verstanden. Dementsprechend dient das Recht auf persönlichen Umgang in erster Linie den Interessen des Kindes und findet seine Schranke dort, wo seine Ausübung das Kindeswohl gefährdet (vgl. Art. 274 Abs. 2 ZGB; Bächler/Michel, Besuchsrecht, FamPra 2011, 528 f. m.w.H.). Es kann deshalb für eine gewisse Zeit oder dauerhaft durch die Anordnung besonderer Massnahmen eingeschränkt oder sistiert werden, wenn seine Ausübung das Kindeswohl gefährdet. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Die Beeinträchtigung des Kindeswohls muss aufgrund von konkreten Vorfällen und Umständen ernstlich zu befürchten sein; die blosser Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung reicht nicht aus (Bächler/Michel, a.a.O., S. 534 m.w.H.).

3.2.3 Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob allfällig befürchteten nachteiligen Auswirkungen des persönlichen Verkehrs für das Kind eventuell durch die persönliche Anwesenheit einer Drittperson (sog. begleitetes Besuchsrecht) begegnet werden kann (Bächler, a.a.O., Art. 274 N 16f; Schwenzer/Cottier, a.a.O., Art. 273 ZGB N 25 ff. m.w.H.; BGE 122 III 404 E. 3 S. 406 ff., mit Hinweisen; vgl. VGE VD.2019.131 vom 2. Juni 2020 E. 3.1.2, VD.2014.220 vom 20. Juli 2015 E. 2.1). Voraussetzungen zur Anordnung des begleiteten Besuchsrechts sind konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls, wobei bei einem sehr kleinen Kind angesichts seiner Verletzlichkeit relativ rasch eine konkrete Gefährdung angenommen werden kann (vgl. Bächler, a.a.O., Art. 274 17a).

Die Eingriffsschwelle darf beim begleiteten Besuchsrecht grundsätzlich nicht tiefer angesetzt werden, als wenn es um die Verweigerung oder den Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr ginge. Das begleitete Besuchsrecht stellt sich als Alternative zum Entzug des Besuchsrechts nach Art. 274 Abs. 2 ZGB dar, so dass dessen Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein müssen (Schwenzer/Cottier, a.a.O., Art. 273 ZGB N 26 m.w.H.; vgl. BGer 5A\_184/2017 vom 9. Juni 2017 E. 4.1). Das begleitete Besuchsrecht stellt eine Übergangslösung dar und sollte deshalb nur für eine begrenzte Dauer angeordnet werden (Schwenzer/Cottier, a.a.O., Art. 273 ZGB N 27).

3.2.4 Aufgrund des allgemein im Bereich des Kindesschutzes geltenden Grundsatzes der Verhältnismässigkeit müssen auch die Einschränkungen des Rechts auf persönlichen Umgang geeignet sein, der Gefährdung des Kindeswohls wirksam zu begegnen, und erforderlich sein, sie dürfen also nicht über das notwendige Mass hinaus in das Recht auf persönlichen Umgang eingreifen. Das bedeutet auch, dass eine eingriffsintensivere Massnahme zu unterbleiben hat, wenn eine mögliche mildere Massnahme annähernd den gleichen Erfolg verspricht. Zudem verlangt der Grundsatz der Proportionalität, dass die Stärke des Eingriffs in das Recht auf persönlichen Umgang in einer vernünftigen Relation zu Ausmass und Begründetheit der befürchteten Kindeswohlgefährdung steht (Büchler/Michel, Besuchsrecht, FamPra 2011, 535 m.w.H.; vgl. auch Breitschmid, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.] Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage 2018, Art. 307 N 4 f.). Im Einzelnen müssen Kindesschutzmassnahmen zur Erreichung des Ziels der Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich sein (Subsidiarität), es muss immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme angeordnet werden (Proportionalität) und diese soll die elterlichen Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität) (BGer 5A\_242/2007 vom 16. Oktober 2007 E. 5.1; VGE VD.2013.8 vom 15. Mai 2013 E. 2.1). Schliesslich ist die Angemessenheit der Massnahme zu prüfen.

### **E. 3.3**

3.3.1 Nach Art. 445 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde während der Rechtshängigkeit des Verfahrens alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Diese dürfen dann angeordnet werden, wenn die Anordnung so dringlich erscheint, dass der ordentliche, spätere Entscheid zum Schutz des Wohls der betroffenen Person nicht abgewartet werden kann und darf. Ein Verzicht auf eine vorsorgliche Massnahme müsste einen erheblichen Nachteil zur Folge haben, welchen die betroffene Person oder ihr Umfeld nicht abwenden können (Maranta/Auer/Marti, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.] Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage 2018, Art. 445 N 7 mit Hinweis).

3.3.2 Bei vorsorglichen Massnahmen genügt das Beweismass der Glaubhaftmachung, d.h. die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Massnahme müssen bei einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfüllt sein. Dies ist gerechtfertigt, weil der Rechtsschutz schnell gewährt werden soll und nur für einen beschränkten Zeitraum eingeräumt wird (Maranta/Auer/Marti, a.a.O., Art. 445 N 11 mit Hinweisen).

3.3.3 Entsprechend ist der lediglich für den Bestreitungsfall gestellte Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines kinderpsychiatrischen Gutachtens in Zusammenhang mit Auswirkungen der Beschränkung des Besuchsrechts auf die Entwicklung von C\_\_\_\_\_ abzuweisen. Im Zusammenhang mit der Regelung des persönlichen Verkehrs von Eltern und ihren Kindern besteht praxisgemäss keine schematische Pflicht zur

Einholung psychologischer oder psychiatrischer Gutachten (vgl. EGMRE vom 8. Juli 2003 in Sachen Sommerfeld gegen Deutschland, Grosse Kammer, in: EuGRZ 2004, 712, Ziff. 71 f.). Entscheidend ist, ob mit Bezug auf die Regelung des konkreten Sachverhalts neue Erkenntnisse aufgrund einer Expertise oder sonstiger Abklärungen zu erwarten sind (BGer 5A\_505/2013 vom 20. August 2013 E. 5.2.2; 5A\_92/2009 vom 22. April 2009 E. 4.2.2). Dem Gericht kommt beim Entscheid darüber ein weites Ermessen zu (Schweighauser, in Fankhauser/Schwenzer [Hrsg.]: FamKomm Scheidung, Band II, Anhänge, 4. Auflage 2022, Anhang ZPO Art. 296 N 18 mit Hinweisen). Dies gilt umso mehr, als mit Bezug auf die Ermittlung des Sachverhalts für die Regelung von Kinderbelangen der Freibeweis gilt, das Gericht somit «nach eigenem Ermessen auch auf unübliche Art Beweise erheben und von sich aus Berichte einholen» kann (Schweighauser, a.a.O., Anhang ZPO Art. 296 N 15 mit Hinweisen). Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, dass respektive welche neuen relevanten Erkenntnisse für das vorliegende Verfahren sich aus einer kinderpsychiatrischen Begutachtung von C\_\_\_\_\_ ergeben könnten. Es kommt dazu, dass es hier um eine vorsorgliche, befristete Massnahme geht, welche einen raschen Entscheid erheischt. Es wird somit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens kein kinderpsychiatrisches oder -psychologisches Fachgutachten eingeholt.

3.3.4 Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, Dr. G\_\_\_\_\_ als sachverständige Zeugin (Art. 175 ZPO) zu befragen. Das Zeugnis einer sachverständigen Person stellt insoweit eine Kombination von unmittelbarer (unersetzbarer) Sinneswahrnehmung und (ersetzbarer) Beurteilung des Wahrgenommenen aufgrund persönlicher Fachkunde dar (vgl. Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 175 N 1).

3.3.5 Weiter muss bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage wahrscheinlich sein, dass die in Betracht fallende Massnahme oder zumindest eine Massnahme vergleichbarer Tragweite wahrscheinlich im Hauptverfahren angeordnet werden wird (vgl. Maranta/Auer/Marti, a.a.O., Art. 445 N 9). Schliesslich ist der bereits erwähnte Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, denn durch eine vorsorgliche Massnahme können Fakten im Hinblick auf den späteren Entscheid in der Hauptsache geschaffen werden. Im Gesetz wird explizit festgehalten, dass die vorsorgliche Massnahme «notwendig», d.h. erforderlich sein muss; Die weiteren Kriterien der Verhältnismässigkeit ■ Geeignetheit und Zumutbarkeit ■ sind selbstredend ebenfalls zu beachten (Maranta/Auer/Marti, a.a.O., Art. 445 N 10 mit weiteren Hinweisen). Vorsorgliche Massnahmen sind nach Ablauf ihrer Frist zu verlängern oder bei vollständig erstelltem Sachverhalt definitiv zu bestätigen oder aufzuheben bzw. gemäss Art. 313 Abs. 1 ZGB an veränderte Verhältnisse anzupassen.

#### **E. 4**

4.1 Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, dass sein und der Beigeladenen persönlicher Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind insoweit beschränkt worden ist, als sie es nur noch drei Mal in der Woche für jeweils drei Stunden und auch dies ausschliesslich in Begleitung sehen dürfen. Als weiterer Faktor kommt dazu ■ dies ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, aber im Gesamtkontext immerhin relevant ■, dass das E\_\_\_\_\_ den Eltern unterdessen aufgrund der Tatsache, dass der Vater das Personal bedränge (vgl. Auss. Dr. G\_\_\_\_\_, Verhandlungsprotokoll S. 6, 7) ein Hausverbot erteilt hat, was zur Folge hat, dass sie den Kontakt zu C\_\_\_\_\_ nur noch ausserhalb des Spitals pflegen können und die Begleitperson ihnen das Kind jeweils ausserhalb des Spitals übergibt.

Kern des vorliegenden Verfahrens sind die Fragen, ob das Wohl von C\_\_\_\_ durch uneingeschränkte Kontakte mit seinen Eltern gefährdet war und immer noch ist und ob diese Gefährdung nicht anders als durch die von der Vorinstanz getroffene vorsorgliche Massnahme abgewendet werden konnte und kann, und ob die angeordnete vorsorgliche Massnahme zur Abwendung einer allfälligen Kindeswohlgefährdung als im dargelegten Sinne verhältnismässig war und dies immer noch ist oder ob sich deren Aufhebung oder Abänderung rechtfertigt.

#### **E. 4.2**

Zunächst ist nach dem Gesagten festzuhalten und scheint auch grundsätzlich nicht umstritten, dass C\_\_\_\_ und seine Eltern, denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen worden ist und die nicht mit C\_\_\_\_ zusammenleben, einen Anspruch auf gegenseitigen persönlichen Kontakt haben. Dieser persönliche Kontakt erscheint vorliegend umso wichtiger für C\_\_\_\_ zu sein, als er seit seiner Geburt schwerkrank ist und durchwegs im Spital gelebt hat, zunächst bis Anfang 2022 im D\_\_\_\_ in Basel und seither nun in der Kinderklinik des E\_\_\_\_s in [...]. C\_\_\_\_ ist auf zahlreiche komplexe Therapien, wie insbesondere die Bauchfelldialyse und die Ernährung über eine Magensonde, angewiesen, die in dieser Form für kleine Kinder nur in wenigen Spitälern angeboten werden. Er ist, soweit sich dies aus den Akten ergibt, körperlich den Umständen entsprechend gut gediehen, sein Gesundheitszustand ist allerdings nach wie vor äusserst fragil. Durch die regelmässigen und zuverlässigen Kontakte mit seinen Eltern ■ die Mutter hat ihn praktisch täglich besucht ■ hat C\_\_\_\_ in dieser schwierigen und für die Entwicklung eines Kindes per se schwierigen Situation eine gewisse Konstanz und seine Eltern bis Ende Juli als insoweit verlässliche und grundsätzlich täglich verfügbare Bezugspersonen erleben können. Es ist im vorliegenden Verfahren auch ohne kinderpsychiatrische Abklärung davon auszugehen, dass die regelmässigen Besuche seiner Eltern C\_\_\_\_s psychische, seelische und geistige Entwicklung unterstützt haben. Bereits im Entscheid vom 6. Mai 2022 (E. 4.2, S. 25) wurde festgehalten, dass C\_\_\_\_ eine Bindung zu seinen Eltern hat aufbauen können und sich über deren Besuche freuen (Akten S. 412). Die Beobachtungen der Besuchsbegleitung unterstützen dies (vgl. unten E. 4.6.2).

#### **E. 4.3**

4.3.1 Das Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Behandlungsteam im E\_\_\_\_ war gemäss Akten von Anfang an schwierig. Zusammengefasst seien sich aus Sicht des Behandlungsteams die Eltern insbesondere über den gesundheitlichen Zustand von C\_\_\_\_ nicht im Klaren und hielten sich nicht an wichtige Abmachungen und an die Spitalregeln; es habe sich immer wieder gezeigt, dass die Eltern die Bedürfnisse des Kindes und die Gefahren nicht einschätzen könnten und dass ihnen die Grundprinzipien der Säuglingsbetreuung nicht bekannt seien. Aus Sicht der Eltern sei eine Zusammenarbeit mit ihnen vom Behandlungsteam nicht erwünscht gewesen (vgl. Bericht Beistand vom Akten 12. September 2022 S. 412; vgl. auch Akten S. 206). Im Juli 2022 erfolgten dann verschiedene Meldungen des E\_\_\_\_s über Verhalten der Eltern, welches das Wohl von C\_\_\_\_ gefährde, wobei es insbesondere um nicht sachgerechtes Baden, nicht abgesprochenes Zufüttern und Nichteinhaltung der Ausgangszeiten ging.

4.3.2 In den Akten finden sich insbesondere klare Hinweise dafür, dass während der Besuche der Eltern, insbesondere von Seiten der Mutter, nicht immer die vorliegend angesichts der besonderen Vulnerabilität von C\_\_\_\_ erforderliche besondere Vorsicht und

Sorgfalt im Umgang mit ihm beachtet worden seien. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass die Mutter den Sohn unbestrittenerweise gerne badet, säubert und pflegt. Gemäss den eingangs zitierten Mitteilungen des E\_\_\_\_s ans KJD und an die KESB vom Juli 2022 (oben Sachverhalt II.) habe sie ihn trotz wiederholter Instruktionen teilweise gebadet, ohne das Pflegepersonal zu benachrichtigen und insbesondere ohne die erforderlichen Standards (doppelter Verband, wasserdichte Abdeckung des Katheters, kontrolliertes, maximal zehnminütiges Bad, anschliessend Verbandswechsel, alles unter Wahrung der Sterilität, vgl. Verhandlungsprotokoll S. 14) zu beachten.

Dr. G\_\_\_\_ hat an der Verhandlung eindrücklich und nachvollziehbar dargelegt, dass Kinder, welche eine Bauchfelldialyse erhalten müssen, viel gesünder wirken, als sie es tatsächlich sind und dass ihr Gesundheitszustand ausgesprochen fragil ist. «C\_\_\_\_ ist schwer krank, auch mit der besten Behandlung, deshalb sind wir so pingelig. Jede kleine Veränderung kann die Waage zum Kippen bringen» (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 9). Dementsprechend müsse man bei diesen kleinen Patienten überkorrekt sein, damit ihnen die schweren Komplikationen erspart bleiben, die sogar die ■ für C\_\_\_\_ überlebenswichtige ■ Dialyse gefährden könnten (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 8). Zum Baden führt die Ärztin aus (Verhandlungsprotokoll S. 12 f.), es gehe um die relativ grosse Gefahr von Infektionen. Sie hätten deshalb bei Hinweisen auf unsachgerechtes Baden teilweise gleich vorsorglich eine Antibiotikaprophylaxe für C\_\_\_\_ durchgeführt. Sie sei nicht direkt involviert gewesen, es habe aber wiederholt die Situation gegeben, dass es Schaum im Becken gab und C\_\_\_\_ «pflotschnass», auch unter den Verbänden, im Bett gelegen sei. Es möge eine Interpretationsfrage sein, ob es sich dabei jeweils um eigentliches «Baden» oder blosses «Haarewaschen» gehandelt habe, davon unabhängig habe dieselbe Gefährdung für das Kind bestanden.

Bei der Anhörung der Eltern am 2. August 2022 (Akten S. 142 f.) hatte die Mutter sich wenig einsichtig gezeigt. Sie erklärte, sie habe die Vollbäder in Anwesenheit der Pflege gemacht, ansonsten lediglich Füsse und Hände von C\_\_\_\_ in einer Spezialbadewanne gewaschen. Der Verband sei oft nass, weil sich C\_\_\_\_ dauernd übergebe, sie könne deshalb nicht verstehen, weshalb es dann so schlimm sei, wenn der Verband einmal durch Wasserspritzer nass werde. Die Mutter äusserte allgemein Unzufriedenheit mit dem Pflegepersonal, das sie einerseits anrufe, wenn ein Bad für C\_\_\_\_ anstehe, sie aber andererseits kritisiere, wenn sie es dann für sie erledige. Der Vater ergänzte, der Katheter sei ohnehin mit einer Plastikfolie abgedeckt und somit vor Wasser geschützt (letzteres wurde von Dr. G\_\_\_\_ anlässlich der Verhandlung verneint, vgl. Verhandlungsprotokoll S. 13). Im Übrigen seien von den Eltern immer alle Schutzmassnahmen eingehalten worden.

Auch in der Beschwerde und an der Verhandlung werden die Vorwürfe wegen Gefährdung des Kindeswohls durch Baden im Wesentlichen zurückgewiesen respektive bagatellisiert. Es wird lediglich eingeräumt, die Mutter habe C\_\_\_\_ die Haare gewaschen respektive ihn im [...] in einer Spezialwanne, wo der Bauch nicht nass werde gebadet; der Verband sei ohnehin mit Folie abgedeckt und werde somit nicht nass ■ was die Ärztin an der Verhandlung wie erwähnt anders dargestellt hat; die angebliche Nässe sei lediglich zweimal aufgetreten, einmal habe es sich um erbrochene Milch, das andere Mal nur um Spritzer gehandelt (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 12). Es sei bedauerlich, dass C\_\_\_\_ einmal kurz unter Wasser getaucht sei, als die Mutter ihn mit dem Mobiltelefon fotografieren wollte, dies könne aber allen Eltern einmal passieren und sei kein Grund für eine Einschränkung des Besuchsrechts der Eltern (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 8). Zu

letzterem Vorfall ist klar festzuhalten, dass es sich beim Baden eines Babys, erst recht bei einem so kranken Baby, von selbst versteht, dass die Konzentration einzig auf das Kind gerichtet ist.

Es besteht für das Gericht angesichts der klaren Hinweise und detaillierten und substantiierten Mitteilungen kein Zweifel daran, dass die Angaben des Behandlungsteams im E\_\_\_\_\_ über das nicht sachgerechte Baden des Kindes korrekt und die entsprechenden Bedenken gerechtfertigt sind. Denn durch solche Bäder wird C\_\_\_\_\_s ohnehin fragile physische Gesundheit weiter gefährdet. Es ist auch ohne weiteres nachvollziehbar, dass dies ein grosses Risiko insbesondere für eine gefährliche Bauchfellentzündung darstellt. Bei summarischer Prüfung ist insoweit eine entsprechende erhebliche Gefährdung des Kindeswohls von C\_\_\_\_\_ erstellt, die entsprechende Massnahmen zu seinem Schutz erheischt haben.

4.3.3 Weiter war von Seiten des E\_\_\_\_\_s gemeldet worden, dass aufgrund der Blutwerte von C\_\_\_\_\_ und von Äusserungen der Eltern der Verdacht bestehe, dass die Eltern sich nicht an die für C\_\_\_\_\_ erforderliche Diät hielten, was auch das steigende Phosphat trotz verstärkter Dialyse erklären würde (vgl. Akten S. 209). Der Vorwurf des «Zufütterns» wurde und wird von den Eltern bestritten. Der Vertreter des Beschwerdeführers hat an der Verhandlung eine Übersicht der entsprechenden Werte eingereicht, in welcher auch nach Einführung des begleiteten Besuchsrechts teilweise sehr hohe Werte vorlägen, für welche nicht mehr die Eltern verantwortlich gemacht werden könnten (vgl. act. 15). Dr. G\_\_\_\_\_ hat dazu nachvollziehbar ausgeführt (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 8), dass diese Werte nicht isoliert, sondern im gesamten Kontext zu würdigen seien. Vor der Einführung des begleiteten Besuchsrechts sei die Dialyse immer weiter gesteigert worden, ohne dass es zu einem entsprechenden Benefit gekommen sei, dies sei nun anders. Die Ärztin hat allerdings betont, dass der Umstand, ob die Phosphatwerte durch Zufüttern etwas höher oder tiefer waren, für das Behandlungsteam bei der Gewichtung der Gefährdung von C\_\_\_\_\_ nicht der Hauptpunkt gewesen sei, dies sei das Baden gewesen (Protokoll S. 8). Die Frage, ob die Eltern sich strikte an die erforderliche Diät gehalten haben, muss hier nicht abschliessend geklärt werden. Immerhin gibt es bei summarischer Prüfung gewichtige Indizien für eine entsprechende Gefährdung des Kindeswohls, die grundsätzlich nach Schutzmassnahmen verlangt haben.

4.3.4 Dass die Eltern mit C\_\_\_\_\_ die Ausgangszeiten unbestrittenerweise nicht immer eingehalten haben, mag, wie der Beschwerdeführer geltend macht, keine direkte Gefährdung des Wohls von C\_\_\_\_\_ darstellen. In der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang geltend gemacht, dass die Eltern C\_\_\_\_\_ an sich während 24 Stunden täglich besuchen können sollten. Aus rein medizinischen Gründen sei die Ausgangszeit lediglich aufgrund der Milchsondierung (ab 20.15 Uhr) und der Dialyse (ab 21.00 Uhr) beschränkt. Daran hätten sie sich gehalten. Letzteres mag zutreffen; es ist indes verständlich, dass für das Behandlungsteam der Kinderklinik die Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit der Eltern auch in diesen Bereichen wichtig sind, damit die komplexe medizinische Versorgung C\_\_\_\_\_ sichergestellt werden kann.

4.3.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass C\_\_\_\_\_ an einer schweren Nierenschädigung leidet, welche eine komplexe Behandlung erforderlich macht. Er ist trotz dieser Behandlung ein schwerkrankes Kleinkind mit fragiler Gesundheit. Die strikte Einhaltung der von den medizinischen Fachpersonen gegebenen Vorgaben ist für C\_\_\_\_\_s Gesundheit elementar. Angesichts seiner instabilen Gesundheit können auch kleine, nicht abgesprochene

Abweichungen von den medizinischen Vorgaben ein erhebliches Risiko für seine Gesundheit darstellen. Im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides haben für die KESB aufgrund einer provisorischen Beurteilung der Situation angesichts der Mitteilungen des E\_\_\_\_s und des Beistandes einerseits und angesichts der bagatellisierenden Reaktion der Eltern andererseits klare Anhaltspunkte dafür bestanden, dass bei uneingeschränkten Besuchen die physische Gesundheit von C\_\_\_\_ erheblich gefährdet ist, dies insbesondere durch Baden ohne Einhaltung der Standards. Im Beschwerdeverfahren wird, namentlich in Bezug auf die Gefährdung durch das Baden, nichts Relevantes vorgebracht, was dieser Einschätzung widerspricht.

Die KESB war in dieser Situation nicht gehalten, für ihren rein vorsorglichen Entscheid zeitraubende Abklärungen zu treffen, sondern konnte sich mit einer summarischen Beurteilung der Situation aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Akten und Informationen begnügen (Maranta/Auer/Marti, a.a.O., Art. 445 N 11; vgl. auch BGE 130 II 149 E. 2.2 S. 155, oben E. 3.1.3). Gerade bei seinem so kleinen Kind wie C\_\_\_\_, noch dazu mit fragiler Gesundheit durfte ■ und musste ■ die KESB relativ rasch eine konkrete Gefährdung annehmen. Sie hatte entsprechend angemessene Massnahmen zur Abwehr dieser Gefahr zu treffen.

#### **E. 4.4**

4.4.1 Die angefochtene Massnahme ■ Einschränkung des Besuchsrechts einerseits durch Anordnung einer Begleitung und andererseits durch zeitliche Begrenzung auf drei Stunden an drei Tagen in der Woche ■ war auch geeignet, der dargelegten Gefährdung zu begegnen. Denn durch die Begleitung der Kontakte konnte den Gefahren unsachgemässen Badens und unkontrollierter Abgabe von Nahrung wirkungsvoll begegnet werden. Die zeitliche Begrenzung der Eltern-Kind-Kontakte begründet sich einerseits durch die begrenzte Verfügbarkeit von Begleitpersonen und sichert andererseits die erforderliche Zuverlässigkeit.

4.4.2 In Bezug auf die Verhältnismässigkeit und insbesondere die Zumutbarkeit dieses sehr schwerwiegenden Eingriffs ist vorliegend auch relevant, dass es darum ging, C\_\_\_\_ rasch vor einer akuten und schweren Gefährdung seiner Gesundheit zu schützen. Zweifellos war diese Einschränkung insbesondere für C\_\_\_\_, aber auch für seine Eltern, belastend und einschneidend. Denn die bis anhin täglich und zuverlässig gelebten wichtigen Kontakte konnten nur noch in eingeschränktem Umfang gelebt werden. Es ging allerdings um die Abwendung einer akuten erheblichen Gefährdung eines noch sehr kleinen Kindes. Zudem stellt sich diese Beschränkung der Besuchskontakte immerhin als ebenso wirksame, aber mildere Massnahme als ein Entzug des Kontaktrechts dar.

4.4.3 Zur Abwendung von erheblichen Nachteilen war die Errichtung der angeordneten Massnahme aus damaliger Optik nach dem Gesagten notwendig d.h. erforderlich und zeitlich dringlich und unter allen Aspekten verhältnismässig. So wie sich die Situation damals dargestellt hat, hat es zudem, jedenfalls prima vista, als durchaus wahrscheinlich erschienen, dass gegebenenfalls die Einschränkung des persönlichen Verkehrs sowie die Erweiterung der Beistandsaufgaben respektive eine Massnahme von vergleichbarer Tragweite im Hauptverfahren angeordnet werden würden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die vorsorgliche Massnahme gesetzlich vorgesehen, sachgerecht und unter allen Aspekten verhältnismässig gewesen ist.

4.5 Dass die Eltern C\_\_\_\_, insbesondere in der Folge der zunächst superprovisorischen Massnahme vom 22. Juli 2022, offenbar während rund drei Wochen nicht haben besuchen können, ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Festzuhalten ist dennoch, dass dieser Umstand nicht einfach nachzuvollziehen ist und in erster Linie C\_\_\_\_ getroffen haben dürfte. Als noch kleines Kind war und ist er nicht in der Lage, zu verstehen, weshalb seine bis dahin verlässlichen und grundsätzlich täglich verfügbaren Eltern von einem Tag auf den anderen gar nicht mehr bei ihm erschienen sind. Als besonders vulnerables Kind ist er besonders auf verlässliche Kontakte angewiesen. Es wäre ganz offensichtlich in seinem Interesse gewesen, hier sehr rasch eine Begleitung zu installieren, zumal er aufgrund seines schwierigen Starts ins Leben und seiner besonderen Vulnerabilität auf besondere Rücksichtnahme und auch auf Sicherung einer gewissen Konstanz angewiesen ist.

Die KESB hält im angefochtenen Entscheid (S. 6) im Übrigen klar fest, dass der Beistand weiterhin die Aufgabe habe im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Besuchskontakte zwischen C\_\_\_\_ und seinen Eltern zu organisieren ■ und aufzugleisen ■ diese Umsetzung habe hohe Priorität und solle umgehend erfolgen können.

#### **E. 4.6**

4.6.1 Die Massnahme war ursprünglich für rund vier Monate angeordnet worden. Unterdessen finden seit rund zweieinhalb Monaten begleitete Besuche statt. Es stellt sich die Frage, ob die angeordnete Massnahme immer noch gerechtfertigt und angemessen ist.

Auch wenn die Eltern das gefährdende Verhalten nach wie vor bagatellisieren, so finden sich in ihren Aussagen vor Gericht Anzeichen dafür, dass sie sich nun bewusst sind, dass sie die strengen Vorgaben des Behandlungsteams im Interesse ihres Sohnes einzuhalten haben. Immerhin haben beide Eltern an der Verhandlung geäußert, dass sie verstanden haben, dass sie C\_\_\_\_ nicht baden dürfen, und dass sie dies auch nicht mehr tun würden (Verhandlungsprotokoll S. 4, 12, 13). Die Gefährdung des Kindeswohl durch Zufütterung wurde von Dr. G\_\_\_\_ an der Verhandlung jedenfalls relativiert (Verhandlungsprotokoll S. 8).

4.6.2 Es liegt unterdessen ein Bericht des Besuchsbegleiters von der Sozialpädagogischen Familienbegleitung [...] vom 4. Oktober 2022 vor, der vom Vertreter des Beschwerdeführers eingereicht worden ist (act. 13). Diesem Bericht lässt sich entnehmen, dass der Begleiter die Eltern als verbindlich erlebt hat, dass Abmachungen eingehalten wurden und es kaum Unstimmigkeiten oder Missverständnisse gegeben habe. Er schildert, dass es bis zum Arealverbot grosse Spannungen zwischen Eltern und Pflegepersonal gegeben habe, wobei die Eltern bei einem Vorfall gegenüber einer Pflegefachkraft verbal ausfällig geworden seien. Den Verlauf der Besuche schildert er positiv: Zunächst spielen und singen die Eltern mit C\_\_\_\_ im [...], wo die Eltern ein kleines Zimmer gemietet haben. Dann gehen sie mit ihm nach draussen, wobei viel gelacht und getanzt werde und er die Eltern ■ und C\_\_\_\_ ■ glücklich erlebe. Beide Eltern würden gut zu C\_\_\_\_ schauen und ihre Aufsichtspflichten wahrnehmen. Sie würden auf C\_\_\_\_s Ernährung achten und hätten ihm jeweils ausschliesslich das vom Spital vorgegebene und vorbereitete Essen und Trinken gegeben. Er erlebe beide Eltern als kooperativ und verantwortungsvoll. Einmal habe er die Mutter alleine und dabei in Abwesenheit des Vaters als etwas unbeholfen erlebt, aber durchaus adäquat und liebevoll in der Begleitung und im Umgang mit ihrem Sohn.

Diese Beobachtungen relativieren die der vorsorglichen Massnahme zugrundeliegende Einschätzung der Situation insofern, als die Eltern die Besuche offenbar angemessen und im Interesse von C\_\_\_\_\_ gestalten können, sich verantwortungsbewusst und zuverlässig zeigen. Auch wenn die Mutter alleine etwas unbeholfen agiert habe, sei sie dabei adäquat und liebevoll mit C\_\_\_\_\_ umgegangen.

4.6.3 Dr. G\_\_\_\_\_ hat auf Frage zu allfälligen unbegleiteten Besuchen geäussert, ihr fehle in diesem Zusammenhang die medizinische Edukation oder mindestens eine gewisse Abklärung (vgl. Protokoll S. 8 f.). Sie hielt auch fest, man habe mit der Schulung in einem weiteren Sinne ja begonnen, das fange beim Verband, der Magensonde an, betreffe die Vorgaben beim Baden, Ernährung, all das habe man mit den Eltern besprochen, es habe aber nicht «verhebt» (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 10). Auf Frage, ob die Schulung denn aktuell ein Thema sei ■ die Eltern haben ein Arealverbot und die gesamte Kommunikation Eltern-Pflegeteam läuft über den Beistand ■ hat die Vertreterin der KESB darauf hingewiesen, dass dies jetzt ein schwieriges Thema sei, da die Beschulung mit der grundsätzlichen Platzierung des Kindes zusammenhänge. Die Zeugin erklärte, dass die Basisschulung begonnen worden sei, der Rest sei zurzeit «auf Eis» (Verhandlungsprotokoll S. 10, 11).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Schulung der Eltern bereits im Mai, also vor rund einem halben Jahr, Thema gewesen ist. Die (fehlende) Schulung der Eltern ■ die ja offenbar auch ein Grund dafür ist, dass C\_\_\_\_\_ überhaupt noch im Spital ist (vgl. unten E. 4.8) ■ kann heute kein Grund mehr sein, die Besuchskontakte zwischen C\_\_\_\_\_ und seinen Eltern so stark einzuschränken. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass es gemäss den nachvollziehbaren Angaben von Dr. G\_\_\_\_\_ schwierig und herausfordernd ist, die Schulung der Eltern, auch betreffend Basisanforderungen durchzuführen. Hier scheint es allenfalls sinnvoll und angebracht, die Dienste einer Mediation oder einer sozialpädagogischen Begleitung in Anspruch zu nehmen, bevor die Bemühungen ganz «auf Eis» gelegt werden.

4.6.4 Ausserdem gilt es, das psychische und seelische Wohl von C\_\_\_\_\_ zu beachten. Er ist schwer krank zur Welt gekommen und befindet sich seit seiner Geburt im Spital. Das Engagement seiner Eltern für ihn ist grundsätzlich unbestritten. Trotz des angespannten Verhältnisses zwischen dem Behandlungsteam und den Eltern scheint C\_\_\_\_\_ zu seinen Eltern eine Bindung aufgebaut zu haben. Aus dem Bericht des Besuchsbegleiters ergibt sich, dass die Eltern die Zeit, die sie mit C\_\_\_\_\_ verbringen, adäquat und im Interesse des Kindes gestalten und dass die Familie dabei glücklich und fröhlich erlebt wird. Es ist auch ohne kinderpsychologische Abklärung davon auszugehen, dass die zuverlässigen Besuche seiner Eltern für C\_\_\_\_\_ eine Bereicherung dargestellt haben und darstellen und dass sie für seine Entwicklung wichtig sind. Sie sollten daher in seinem Interesse grundsätzlich wieder täglich durchgeführt werden.

4.6.5 Nach dem Gesagten rechtfertigt sich grundsätzlich eine Anpassung der angefochtenen Regelung ex nunc und pro futuro.

Es bleibt zunächst bei den begleiteten Besuchen an drei Tagen in der Woche für jeweils drei Stunden. Durch die Begleitung ist zum einen das Wohl von C\_\_\_\_\_ während dieser Besuche sichergestellt. Zum andern können die Eltern mehr Sicherheit im Umgang mit C\_\_\_\_\_ gewinnen und sich mit der erfahrenen Begleitperson darüber austauschen. Ob nach Ablauf der Befristung der vorsorglichen Massnahme weiterhin eine Begleitung von Besuchen

angezeigt ist, ist hier nicht zu beurteilen.

Darüber hinaus können die Eltern C\_\_\_\_\_ an den restlichen vier Wochentagen während drei Stunden, im Zeitraum zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr, unbegleitet sehen. Es ist davon auszugehen, dass den Eltern durch die angeordnete Beschränkung ihres Umgangsrechts mit C\_\_\_\_\_ der Ernst der Situation bewusstgeworden ist. Sie dürften verstanden haben, dass sie sich beim Umgang mit C\_\_\_\_\_ strikte an die Vorgaben des Behandlungsteams zu halten haben.

Sie haben C\_\_\_\_\_ jeweils pünktlich abzuholen und insbesondere pünktlich wieder ins Spital zurückzubringen; sie können damit ihre Verlässlichkeit zeigen. Der Beistand wird beauftragt, die Übergaben von C\_\_\_\_\_ an diesen Tagen zu organisieren.

Es ist, wie mehrfach erwähnt, für das Wohl von C\_\_\_\_\_ elementar, dass die Eltern die Vorgaben des E\_\_\_\_\_s insbesondere betreffend Baden und Ernährung von C\_\_\_\_\_ exakt einhalten. Es wird ihnen deshalb zur Verdeutlichung der Wichtigkeit dieser Vorgaben explizit untersagt, C\_\_\_\_\_ in der Zeit, wo sie unbegleiteten Kontakt mit ihm haben, zu baden, oder ihm die Haare zu waschen oder ihn sonstwie mit Wasser zu säubern. Zwar wurde die Gefährdung des Kindes durch Zufüttern bereits etwas relativiert. Die Eltern werden im Interesse von C\_\_\_\_\_ indes explizit verpflichtet, ihm nur die vom E\_\_\_\_\_ vorgegebenen und vorbereiteten Getränke und Nahrung zu geben. Wenn die Eltern sich nicht an diese wichtigen Auflagen halten, wird diese Ergänzung des Besuchsrechts hinfällig und von der KESB wieder aufgehoben.

4.7 Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

4.8 Zum Eventualantrag des Beschwerdeführers ist mit der KESB festzuhalten, dass die Eltern in einer partnerschaftlichen Beziehung in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie übernehmen die Erziehungsverantwortung gemeinsam. Wie die KESB bereits festgestellt hat, wäre es für den Vater kaum durchführbar, im Interesse des Kindes hinsichtlich des Verhaltens der Mutter einzugreifen, die Gefährdung zu unterbinden und C\_\_\_\_\_ dadurch zu schützen. Es besteht keine Gewähr, dass der Vater bei einem für ihn uneingeschränkten Besuch sich gegenüber der Mutter genügend abgrenzen können. Im Interesse von C\_\_\_\_\_ sollten beide Elternteile im Übrigen an einem Strang ziehen. Eine Regelung, die die Eltern bei den Besuchen unterschiedlich behandelt, ist im Übrigen geeignet, diese zu entzweien und liegt somit, jedenfalls im aktuellen Zeitpunkt, nicht in C\_\_\_\_\_s Interesse.

4.9 Abschliessend ist festzuhalten, dass C\_\_\_\_\_ das Spital offenbar schon längst hätte verlassen können, wenn eine Beschulung der Eltern ■ respektive im Falle der Undurchführbarkeit oder des Scheiterns, die Beschulung einer Pflegefamilie ■ hätte stattfinden können (vgl. Auss. Dr. G\_\_\_\_\_, KESB, Verhandlungsprotokoll S. 7, 20). Diese Problematik wurde bereits im Entscheid vom 6. Mai 2022 thematisiert (E. 4.2). Damals wurde festgehalten: «Deshalb ist die im Bericht des Beistands (Akten II 5) angesprochene Unterbringung in einer Pflegefamilie, mit welcher zuvor die Dialyses Schulung durchgeführt werden soll, sorgfältig abzuklären und gut zu überlegen, denn für C\_\_\_\_\_ würde dies einen weiteren Wechsel bedeuten. Bei der Unterweisung der Eltern in der Dialyse könnte im Übrigen sorgfältig und konkret abgeklärt werden, ob sie in der Lage sind, die medizinischen Bedürfnisse ihres kleinen Sohnes zu erkennen und zu erfüllen respektive welche Unterstützung sie dabei allenfalls wünschen und brauchen. Auch die erforderliche Kooperation mit den Ärzteschaft und Pflege kann abgeklärt und allenfalls auch gestärkt werden. Es wird Aufgabe des Beistandes und der Kinderschutzbehörde sein, hier ■ im

Interesse von C\_\_\_\_\_ ■ einen Weg zu finden.»

Die Situation stellt sich heute, fast ein halbes Jahr später, noch nicht wesentlich anders dar. Eine elementare allgemeine Schulung der Eltern sei angefangen worden, ist aber «auf Eis» gelegt (vgl. Auss. Dr. G\_\_\_\_, Verhandlungsprotokoll S. 11). Gemäss den Angaben von Dr. G\_\_\_\_ kann über eine Nierentransplantation erst ab einem Alter von C\_\_\_\_\_ von 2,5 bis 3 Jahren befunden werden. Bis dahin wird C\_\_\_\_\_ eine Dialyse benötigen. In den Akten findet sich ein Hinweis, dass ab August, Herbst 2022 allenfalls eine Peritonealdialyse auch am D\_\_\_\_\_ in [...] möglich sei (vgl. Akten S. 335). Es bleibt in diesem Sinne zu hoffen, dass für ihn nun rasch eine gute Lösung gefunden wird.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer dringt mit seinem Begehren teilweise durch. Es werden ihm deshalb lediglich reduzierte Verfahrenskosten auferlegt, mit einer Gebühr von CHF 650.■, einschliesslich Auslagen. Ausserdem wird ihm eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 2'200.■, d.h. rund ein Drittel des geltend gemachten Honorars, ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.